

---

### Überblick

---

Die Primarstufe umfasst sechs Schuljahre. Der Übertritt erfolgt aus dem Kindergarten.

Die Primarstufe vermittelt allen Schülerinnen und Schülern die Grundausbildung und bereitet sie auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vor. Neben den Regelklassen werden auf der Primarstufe von einigen Schulträgern die Einführungsklasse und die Kleinklasse angeboten.

Kinder mit gewissen Entwicklungsverzögerungen können in der Einführungsklasse den Stoff der 1. Klasse, auf zwei Jahre verteilt, erarbeiten.

Kinder mit auffallenden Lernschwierigkeiten, verminderter Begabung oder Verhaltensauffälligkeiten können in besonderen Klassen mit kleinerer Schülerzahl unterrichtet werden oder erhalten in den Regelklassen Unterstützung durch Fachpersonen für integrative Förderung (IF).

---

### Aufgaben und Ziele

---

Auf der Primarstufe werden grundlegende Kenntnisse und Werte vermittelt und wichtige Fähigkeiten gefördert. Die individuelle Förderung des Kindes ist ein zentraler Auftrag. Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder besonderen Begabungen sollen, diesem Förderverständnis entsprechend, durch geeignete Massnahmen begleitet und unterstützt werden.

#### **Die wichtigsten Lernbereiche sind:**

- Entwicklung zur Selbstständigkeit im Denken und Handeln sowie im Lernen und Arbeiten
- Förderung der sozialen und kommunikativen Fähigkeiten sowie der Lernfreude
- Erwerb der Grundfertigkeiten in Lesen, Schreiben und Rechnen
- Beschäftigung mit der natürlichen, sozialen und kulturellen Umwelt
- Förderung in musischen, handwerklichen und sportlichen Bereichen
- Erweiterung der Sprachkompetenz durch altersgemässen Fremdsprachenunterricht

Die Schwerpunkte und Zielsetzungen des Unterrichts sind in interkantonalen Lehrplänen festgelegt. Die Umsetzung geschieht durch geeignete Lehr- und Lernformen wie Frontal-, Gruppen- oder Werkstattunterricht, Projekt- und Planarbeit, usw.

---

### Lehrkräfte

---

Primarschülerinnen und Primarschüler werden in der Regel von einer Klassenlehrperson unterrichtet. Sie hat ihre Ausbildung an einem Lehrerseminar oder an einer Pädagogischen Hochschule absolviert und abgeschlossen. Eine Pensenteilung – die Führung einer Primarklasse durch mehrere Lehrpersonen im Teilpensum – ist möglich. Für einzelne Fächer werden Fachlehrpersonen eingesetzt.

In der Regel unterrichten Primarlehrpersonen einklassige Abteilungen. An kleineren Schulorten werden zwei- und mehrklassige Schulabteilungen geführt.

In der Kleinklasse sowie zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit speziellem Förderbedarf (integrative Förderung) werden heilpädagogisch ausgebildete Lehrpersonen eingesetzt.

---

## Schularten

---

### **Primarschule**

Die meisten Schülerinnen und Schüler besuchen die Primarschule (Regelklassen) und arbeiten im Rahmen eines förderorientierten Unterrichts. Das Leistungsniveau muss innerhalb einer gewissen Bandbreite liegen. Zur Unterstützung von Regelklassen werden Fachpersonen für integrative Förderung eingesetzt. Diese arbeiten eng mit der Klassenlehrperson zusammen, sodass Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen im gewohnten Klassenverband beschult und gezielt gefördert werden können.

An vielen grösseren Schulorten werden zusätzlich spezielle Klassen geführt, die auf besondere Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sind.

### **Einführungsklasse**

Innerhalb der Altersstufen sind Kinder unterschiedlich entwickelt. So gibt es im Alter des Schuleintritts Kinder, welche durch Entwicklungsverzögerungen, zum Beispiel emotionaler oder intellektueller Art, auffallen. Sie wären beim Übertritt in die 1. Primarklasse überfordert. Eine Rückstellung um ein Jahr ist jedoch nicht immer die richtige Massnahme. In der Einführungsklasse können solche Kinder individuell gefördert werden. Der Stoff der 1. Klasse wird auf zwei Jahre verteilt. Dies erlaubt der Lehrperson, die Kinder in kleineren Lernschritten und mit langsamerem Lerntempo besser auf die 2. Klasse vorzubereiten. Für die Erfüllung der Schulpflicht gilt die Einführungsklasse als ein Schuljahr.

### **Kleinklasse**

Um Kinder mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten oder mit Verhaltensauffälligkeiten zu fördern, werden diese in Kleinklassen unterrichtet. Lernziele, Stoffwahl und Lerntempo werden den Fähigkeiten und dem Auffassungsvermögen des einzelnen Kindes angepasst. Der Erziehung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bei ausreichendem Schulerfolg ist ein Übertritt in die Primarschule möglich. Die Kleinklasse umfasst sechs Jahre. Über die Zuweisung in die Kleinklasse entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Schulrat, gestützt auf eine Abklärung der Abteilung Schulpsychologie. Kleinklassen werden in grösseren Gemeinden geführt. Sie nehmen auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden auf.

### **Heilpädagogische Zentren**

Informationen über die Heilpädagogischen Zentren Innerschwyz und Ausserschwyz finden sich auf einem speziellen Infoblatt.

---

## Hausaufgaben

---

Sinnvolle und zielgerichtete Hausaufgaben bieten dem Kind die Möglichkeit, einen erarbeiteten Stoff zu festigen, zu vertiefen oder Arbeiten für die Schule vorzubereiten. Hausaufgaben können dazu dienen, selbstständiges Lernen zu fördern, Arbeitszeiten selber festzulegen und einzuteilen, zunehmend Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen und Vertrauen in das eigene Lernvermögen zu gewinnen.

Für die Erziehungsberechtigten sind Hausaufgaben eine Chance, am Schulalltag ihrer Kinder teilzuhaben. Es wird nicht erwartet, dass sie alles lückenlos überwachen oder gar eine Art Lehrerrolle übernehmen. Es geht viel mehr darum, Interesse an der Arbeit des Kindes zu zeigen, es dort zu unterstützen, wo es nötig ist und dafür zu sorgen, dass die Hausaufgaben an einem geeigneten Ort und zum richtigen Zeitpunkt erledigt werden.

---

## **Schülerinnen- und Schülerbeurteilung**

---

Auf der Primarstufe werden Leistung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrpersonen beurteilt. Die Beurteilung soll auf Stärken hinweisen und Schwächen aufzeigen, um Verbesserungen zu ermöglichen. Grundlagen für die Beurteilung bilden die im Lehrplan festgelegten Ziele.

### **Formen der Beurteilung**

- Am Ende der 1. Primar- und Kleinklasse, in den Einführungsklassen sowie nach dem ersten Semester der 2. Primar- und Kleinklassen werden die Erziehungsberechtigten von der Lehrperson zu einem Beurteilungsgespräch im Sinne einer ganzheitlichen Schülerbeurteilung eingeladen. Das Datum des Gesprächs und der Schulbesuch werden im Zeugnis bestätigt.
- Vom Ende der 2. Klasse an erhalten alle Schülerinnen und Schüler halbjährlich ein Zeugnis. Dieses gibt in Ziffernoten und im Vergleich zur Klasse Auskunft über die Leistungen des Kindes in den beurteilten Fächern.
- Die Noten sind für das Steigen in die nächst höhere Klasse massgebend. Dafür notwendig ist eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch und Mathematik; ab der 4. Klasse wird zusätzlich Mensch und Umwelt mit einer Gewichtung von 20 % in den Promotionsschnitt eingerechnet.
- Das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten werden lernziel- und förderorientiert beurteilt.
- Es ist den Lehrpersonen freigestellt, weitere Beurteilungsarten wie Lernberichte oder Selbstbeurteilung als Ergänzung zu verwenden.

Beurteilungen können bei Kindern und Erziehungsberechtigten auch Enttäuschungen auslösen. Rechtzeitige Gespräche zwischen allen Beteiligten helfen, Vertrauen zu schaffen und die schulische Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen.

---

## **Übertritt auf die Sekundarstufe I**

---

Der prüfungsfreie Übertritt auf die Sekundarstufe I erfolgt nach der 6. Primar- oder Kleinklasse, und zwar je nach Eignung und Neigung in die Sekundarschule (Stammklasse A), in die Realschule (Stammklasse B) oder – vor allem aus der Kleinklasse – in die Werkschule (Stammklasse C).

### **Selektionsverfahren**

Während des 6. Schuljahres der Primarstufe werden die schulischen Fähigkeiten und das Verhalten im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn von der Lehrperson und den Erziehungsberechtigten beobachtet und beurteilt. Die Lehrpersonen führen je Kind einen Beobachtungs- und Beurteilungsbogen. Auch die Erziehungsberechtigten können ihre Beobachtungen einbringen. Alle diese Erfahrungen und Feststellungen, die Selbstbeurteilung der Schülerin oder des Schülers sowie die schulischen Leistungen in den Promotionsfächern beeinflussen den Selektionsentscheid.

Diese umfassende Entscheidungsgrundlage soll helfen, das Kind jener Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der es am besten gefördert wird. Zuweisungskriterien sind:

- Allgemeine Entwicklung und Leistungen in allen Fächern im Laufe des letzten Schuljahres
- Ganzheitliches Persönlichkeitsbild des Schülers/der Schülerin
- Neigungen und Interessen des Schülers/der Schülerin

### **Zuweisungsentscheid**

1. Im Laufe der 6. Klasse, spätestens jedoch im November, findet ein obligatorisches Beurteilungsgespräch über den Leistungsstand und die voraussichtliche Zuweisung statt.
2. In eindeutigen Fällen kann die Lehrperson ihren Vorschlag betreffend Zuweisung den Erziehungsberechtigten schriftlich zustellen. Wenn diese ihr Einverständnis geben, wird der Vorschlag mit der Unterschrift der Schulleitung verbindlich.
3. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem schriftlichen Vorschlag der Lehrperson nicht einverstanden, können sie ein Zuweisungsgespräch verlangen, das in Anwesenheit von Lehrperson, Erziehungsberechtigten und Kind stattfindet. Durch die Unterschrift von Erziehungsberechtigten, Lehrperson und Schulleitung wird die Zuweisung verbindlich.
4. In Fällen, in denen beim Zuweisungsgespräch keine Einigung zustande kommt, können Erziehungsberechtigte und/oder Lehrperson ein weiteres Gespräch mit der Schulleitung beantragen. Danach erlässt der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bis spätestens 30. April eine beschwerdefähige Verfügung.
5. Wenn die Erziehungsberechtigten mit dem Zuweisungsentscheid des Schulrates nicht einverstanden sind, können sie innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde einreichen. Dieser entscheidet endgültig.

---

### **Gesetzliche Grundlagen**

---

- Volksschulgesetz (SRSZ 611.210)
- Volksschulverordnung (SRSZ 611.211)
- Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) (SRSZ 611.212)
- Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule (SRSZ 613.111)
- Weisungen über die Sonderschulung (SRSZ 613.141)
- Weisungen über das sonderpädagogische Angebot (SRSZ 613.131)
- Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (SRSZ 613.211)

---

### **Ihre Ansprechpartner**

---

Klassenlehrperson  
Schulleitungen und Schulverwaltungen der Gemeinden und Bezirke  
Amt für Volksschulen und Sport